Bauleitplanung der Stadt Hanau
71. Flächennutzungsplanänderung
Bebauungsplan Nr. 1105 „Industriepark Wolfgang – Zufahrt Süd“ in Hanau

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gem. § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise, wie Umweltbelange und Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in der 71. Änderung des Flächennutzungsplans und in dem Bebauungsplan Nr. 1105 „Industriepark Wolfgang-Zufahrt Süd“ nach Abwägung berücksichtigt wurden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1105 „Industriepark Wolfgang – Zufahrt Süd“ wird eine bereits vorhandene Zufahrt zur Wolfgang-Kaserne nun einer zivilen Nutzung zugeführt und als zusätzliche Zufahrt zum Industriepark genutzt. Zudem wird eine parkähnliche, baumbestandene Fläche teilweise zu einem Parkplatz für Lastkraftwagen umgenutzt. Im dritten Gutachten wird darauf hingewiesen, dass ein Gefährdung des Menschen durch mögliche Bodenbelastungen aufgrund der vorliegenden Daten nicht abzuleiten ist.
Die Neuanlage des Parkplatzes hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Menschen.

Darstellung der Umweltbelange und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens werden/wurden im Zuge des Planverfahrens erhoben und die Stellungnahmen von Fachbehörden eingeholt.

Umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens wurden insbesondere zu den wichtigeren Themen wie Erhalt von Großgehölzen und Behandlung des Abwassers berücksichtigt und fanden ihren Eingang in die Festsetzungen / Begründung des Bebauungsplanes.
Im Verlauf der Planung wurden jedoch einige Großgehölze überplant, so dass nicht alle erhaltenswerten Gehölze erhalten bleiben werden.

Mögliche Bodenbelastungen und Gefährdungspotenziale konnten im Rahmen der Bodenuntersuchungen noch nicht abschließend geklärt werden, weil große Teile der

Verdachtsfläche zurzeit unterhalb des Straßenkörpers liegen oder versiegelt sind. Der Gutachter empfiehlt daher, diese Untersuchungen während der Bauphase durchzuführen.
Solange nicht abschließend geklärt ist, dass der Boden nicht verunreinigt ist, werden die potenziell belasteten Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet. Im Zuge der Bauarbeiten wird eine baubegleitende, fachliche Bodenuntersuchung stattfinden.

Im Hinblick auf die projektierte Nutzung ergeben sich keine Einschränkungen. Die ehem. Lagerflächen für Pulver und Sprengstoff sowie weitere Flächen sind großflächig abzugrenzen und nach §9 (3) BauGB im Bebauungsplan zu kennzeichnen.

Untergeordnete umweltrelevante Aspekte wurden im Rahmen der bauleitplanerischen Konfliktbewältigung weitgehend berücksichtigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Einbezogen wurden neben anderen die für Umweltbelangen zuständigen Träger: Regierungspräsidium Darmstadt, Hessen Forst, Main-Kinzig-Kreis – Abt. Wasser- und Bodenschutz sowie Abt. Landwirtschaft, Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Planungsverbad Ballunsgraum Frankfurt / RheinMain, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH, Naturschutzbund (DBV) Deutschland Landesverband Hessen e.V., Hess. Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V., BUND für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Hessen e.V., Zweckverband Naturpark, Hessischer Spessart, Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen, Geschäftsstelle des BVNH, Untere Naturschutzbehörde Hanau, Untere Denkmalschutzbehörde.

Ergänzungen und Anregungen zu dem Verfahren wurden nur vereinzelt vorgetragen, so dass davon auszugehen ist, dass die von den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange zu vertretenden umweltrelevanten Belange durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig berührt sind.

Insbesondere zum Themenkomplex Abwasser und zum Themenkomplex potenzieller Boden- und Grundwasserverunreinigungen gingen wertvolle Hinweise ein. Dem gutachterlichen Vorschlag, eine Klärung der möglichen Bodenverunreinigung im Zuge der Baumaßnahme abschließend zu klären, wurde im Rahmen des Bebauungsplanes vollinhaltlich gefolgt.

Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativen zu der vorliegenden Planung wurden im landschaftsplanerischen Gutachten im Zuge der Darstellung der Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung dargestellt. Eine Prüfung des Ergebnisses der Abwägung mit der Planungsvariante, die eine vollflächige Versiegelung des Parkplatzbereiches verfolgte kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung die umweltverträglichere Variante ist, weil mehr Großgehölze und offener, nicht versiegelter Boden erhalten bleiben.

Fachbereich Stadtentwicklung und Bürgerservice
Stadtplanungsamt
Hanau, den 27.05.2010

Weicker, Baudirektor